

Schulden und Straftaten

Möglichkeiten des Freiheitsentzugs und
Auswirkungen auf den Aufenthalt für Migrant:innen

Rechtsanwalt Alexander Wilhelm

<https://www.rawilhelm.de> // info@rawilhelm.de

GLIEDERUNG

➤ **Freiheitsentzug bei Schulden: Fallkonstellationen**

- Grundsatz nach der EMRK
- Geschichtliche Einordnung
- § 233 StGB (Ausbeutung)
- Vollstreckung einer Geldschuld
- Verweigerung der Vermögensauskunft
- Schulden gegenüber dem Staat
- Schulden gegenüber dem Staat - Geldstrafe bei Straftat
- Schulden gegenüber dem Staat - Geldauflage bei Bewährungsstrafe
- Schulden gegenüber dem Staat - Sonstige Forderungen

➤ **Auswirkung auf das Aufenthaltsrecht: Fallkonstellationen**

- Auswirkung von Schulden - Aufenthalte zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- Auswirkung von Schulden - Aufenthalte aus humanitären Gründen
- Auswirkung von Straftaten - Ausschluss der Erteilung und möglicher Widerruf?
- Auswirkung von Straftaten - Ausweisung, § 53 AufenthG
- Auswirkung von Straftaten - Ausweisungs- und Bleibeinteresse, §§ 54 f. AufenthG
- Auswirkung von Straftaten - Aufenthaltsverfestigung
- Auswirkung von Straftaten - Tilgung von Straftaten

FREIHEITSENTZUG BEI SCHULDEN: FALLKONSTELLATIONEN

Welche Fallkonstellationen sind denkbar?

Schulden gegenüber Privatpersonen

Schulden gegenüber dem Staat

SCHULDEN: GRUNDSATZ NACH DER EMRK

Grundsatz:

4. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

„Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“

SCHULDEN: GESCHICHTLICHE EINORDNUNG

- ❖ Bis ins späte **Mittelalter** war noch die **Schuldnechtschaft** verbreitet, d. h. zahlungsunwillige oder -unfähige Personen mussten als Schuldner ihre Arbeitskraft dem Gläubiger zur Verfügung stellen, wobei der Gläubiger allein darüber entscheidet, in welcher Form und wie lange (kein automatisches Ende nach Abtragen der Schuld!)
- ❖ Mit Beginn der **Neuzeit** wird stattdessen zunehmend die **Schuldhaft** etabliert, d. h. eine gefängnisähnliche Haft insbesondere zur Erzwingung der Leistung (keine Sanktion, Freiheitsstrafen existierten noch nicht)
- ❖ **Heute:** Verbot durch EMRK sowie als Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233 StGB

SCHULDEN: § 233 STGB (AUSBEUTUNG)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2, (= *rücksichtsloses Gewinnstreben*)
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

SCHULDEN: VOLLSTRECKUNG EINER GELDSCHULD

- ❖ Im Fall von Schulden kann ein Gläubiger mithilfe eines Gerichts direkt gegen einen Schuldner vorgehen, um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten (insb. aus einem Urteil auf Zahlung der Geldschuld an den Gläubiger oder nach einem Mahnverfahren durch einen Vollstreckungsbescheid)
- ❖ Weigert sich der Schuldner weiterhin zu zahlen, kann der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher beauftragen und über diesen eine **Vermögensauskunft** vom Schuldner einzuholen (= Information über den Einkommens- und Vermögensstand des Schuldners)
- ❖ Die Vermögensauskunft ist gemeinhin auch als „Offenbarungseid“ oder „eidesstattliche Versicherung“ bekannt; Falschangaben hierbei sind strafbar!
 - bei Vorsatz: § 156 StGB: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren
 - bei Fahrlässigkeit: § 161 StGB: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr

SCHULDEN: VERWEIGERUNG DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- ❖ Weigert sich der Schuldner, eine Vermögensauskunft abzugeben, kann gegen ihn eine **Erzwingungshaft** (auch „Beugehaft“) angeordnet werden
- ❖ Erzwungen wird aber nicht die Begleichung der Schuld, sondern die Abgabe der Vermögensauskunft durch den Schuldner
- ❖ Die Erzwingungshaft darf nicht länger als 6 Monate andauern, § 70 Abs. 2 StPO
- ❖ Eine Abwendung der Erzwingungshaft ist nur möglich durch:
 - ✓ Abgabe der Vermögensauskunft
 - ✓ Zahlung der offenen Geldschuld
 - ✓ Forderungsverzicht durch den Gläubiger (unwahrscheinlich 😊)

SCHULDEN: GEGENÜBER DEM STAAT (I)

Wann kann Freiheitsentzug bei Schulden gegenüber dem Staat drohen?

Nicht gezahlte Geldstrafe bei einer Verurteilung durch ein Strafgericht oder bei einem Strafbefehl

Nicht gezahlte Geldauflage bei einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe

Sonstige nicht beglichene Forderungen des Staats gegenüber dem Schuldner

SCHULDEN: GEGENÜBER DEM STAAT (II)

- GELDSTRAFE BEI STRAFTAT -

Drohender Freiheitsentzug bei Geldstrafen			
Urteil durch Strafgericht oder Strafbefehl	Rechnung der Staatsanwaltschaft	Mahnung	Zwangsvollstreckung
<ul style="list-style-type: none"> Im Urteil bzw. im Strafbefehl wird zunächst nur die Schuld und die Höhe der Geldstrafe festgesetzt Eine Zahlungsverpflichtung besteht hier noch nicht unmittelbar 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Rechtskraft des Urteils bzw. des Strafbefehls versendet die Staatsanwaltschaft die Rechnung inkl. Zahlungsfrist Ab hier besteht die Zahlungsverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Überschreiten der Zahlungsfrist wird zunächst eine Mahnung ausgesprochen Auch denkbar bei versäumten Ratenzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> Staatsanwaltschaft beauftragt Gerichtsvollzieher Pfändung sowie <u>Ersatzfreiheitsstrafe</u> sind denkbar Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht seit 2024 halbiertes Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe

SCHULDEN: GEGENÜBER DEM STAAT (III)

- GELDAUFLAGE BEI BEWÄHRUNGSSTRAFE -

Drohender Freiheitsentzug bei Geldauflagen			
Bewährungsstrafe	Bewährungsauflage	Verstoß	Widerruf der Strafaussetzung
<ul style="list-style-type: none"> Im Urteil wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt In der Regel der Fall bei Freiheitsstrafen unter 1 Jahr, außer im Fall spricht etwas dagegen (insb. offene Bewährung) 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bewährungsstrafen werden in der Praxis dem Verurteilten immer auch Auflagen erteilt Denkbar sind hierbei insb. <u>Geldauflagen</u>, oder die Ableistung von Sozialstunden 	<ul style="list-style-type: none"> Bewährungshilfe überwacht die Einhaltung der Auflagen Bei Verstößen teilt sie diese dem Gericht mit 	<ul style="list-style-type: none"> Gericht widerruft wegen des Verstoßes gegen die Auflage die Aussetzung zur Bewährung Auch Zahlung der Auflage führt jetzt nicht mehr ohne Weiteres zur Freilassung

SCHULDEN: GEGENÜBER DEM STAAT (IV)

- SONSTIGE FORDERUNGEN -

Drohender Freiheitsentzug bei sonstigen Forderungen

insoweit keine Besonderheiten, vgl. Folie 7

AUSWIRKUNG AUF DAS AUFENTHALTSRECHT: FALLKONSTELLATIONEN

Welche Fallkonstellationen sind denkbar?				
Schulden		Straftaten		
Ob Schulden relevant für den Aufenthalt sein können, hängt maßgeblich von der konkreten Aufenthaltserlaubnis ab		vor Erteilung eines Aufenthaltstitels	nach Erteilung eines Aufenthaltstitels	
Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit	Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	ggf. keine Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels	ggf. Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland	Widerruf des Aufenthaltstitels möglich?

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON SCHULDEN (I) -

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit

Lebensunterhaltssicherung regelmäßig Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis

Diese Aufenthaltserlaubnisse beziehen sich ihrem Zweck nach auf eine Förderung des deutschen Arbeitsmarkts, daher werden diese in der Regel nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt ohne Erhalt von Sozialleistungen sichergestellt werden kann.

Schulden können ein Indikator für fehlende Lebensunterhaltssicherung sein, müssen dies aber nicht sein; kann nur im Einzelfall beurteilt werden (Höhe Schulden vs. Höhe Einkünfte)

Beispiele:

- §§ 16a, b AufenthG: Aufenthalt zur Berufsausbildung bzw. zum Studium
- §§ 18a, b AufenthG: Aufenthalt für Fachkräfte mit Berufs- oder akademischer Ausbildung
- § 18g AufenthG: Blaue Karte/EU (vereinfachter Aufenthalt für akademische Gutverdiener)
- § 19d AufenthG: Aufenthalt zur qualifizierten Beschäftigung für Geduldete

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON SCHULDEN (II) -

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Lebensunterhaltssicherung regelmäßig nicht notwendig

Anlass der Aufenthaltserlaubnis ist die Humanität, daher sind die finanziellen Mittel hier in der Regel nicht relevant

Beispiele:

- § 24 AufenthG: vorübergehender Schutz (Ukraine)
- § 25 Abs. 1-3 AufenthG: Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote

Lebensunterhaltssicherung nur ausnahmsweise erforderlich

Wenn der Anlass der Aufenthaltserlaubnis aber eine besonders gute Integrationsleistung ist, ist auch hier die finanzielle Perspektive relevant

Beispiele:

- § 25a AufenthG: gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (aber Erleichterung bei Personen in Schule, Ausbildung oder Studium → Sozialleistungen dann ausnahmsweise unschädlich)
- § 25b AufenthG: nachhaltige Integration

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON STRAFTATEN (I) -

Welche Auswirkung haben rechtskräftige Verurteilungen auf den Aufenthalt?

Ausschluss der Erteilung einer noch nicht erteilten Aufenthaltserlaubnis

Grundsatz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
→ Für Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis darf kein Ausweisungsinteresse vorliegen

Für manche Aufenthaltserlaubnisse gibt es besondere Ausschlussregeln, beispielsweise:

- § 19d AufenthG (50 bzw. 90 Tagessätze)
- § 25a AufenthG („Gewährleisten des Einfügens in die Lebensverhältnisse“)

Widerruf eines bereits erteilten Aufenthaltstitels nach § 52 AufenthG?

Was passiert, wenn der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde?

- In der Regel kein eigener Widerruf möglich; das Erlöschen des Aufenthaltstitels findet über die Ausweisung statt (siehe § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)
- Ausnahme: § 19d Abs. 1 a, b AufenthG (Straftat nach Beschäftigungsduldung)

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON STRAFTATEN (II) -

Ausweisung, §§ 53 ff. AufenthG

Anlass: Die Person ist eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung o. Ä.

Die Ausweisung ist eine Abwägungsentscheidung der Ausländerbehörde zwischen zwei verschiedenen Interessenlagen, die jeweils gegeneinander aufgewogen werden müssen:

Ausweisungsinteresse

Öffentliches Interesse am Vollzug der Ausreise

Bleibeinteresse

Interesse der Person am weiteren Verbleib im Bundesgebiet

Folge, wenn das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse überwiegt:

- Erlöschen des Aufenthaltstitels und Sperre, einen neuen Titel zu erteilen
- Ziel: Abschiebung der Person

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON STRAFTATEN (III) -

Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG)	Bleibeinteresse (§ 55 AufenthG)
Beispiele für „besonders schwerwiegende Interessen“ (Abs. 1)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheits- oder Jugendstrafen von insgesamt mind. 2 Jahren bei vorsätzlichen Straftaten ▪ Bei bestimmten Delikten auch schon ab 1 Jahr (z. B. Straftaten gegen das Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung) ▪ Aufruf zum Hass, Drohung oder Ausübung von Gewalt zu religiösen oder politischen Zielen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederlassungserlaubnis bei mind. 5-jährigem rechtmäßigen Aufenthalt ▪ Geburt in Deutschland/Einreise als Minderjähriger <u>und</u> Aufenthaltserlaubnis bei mind. 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt ▪ Lebensgemeinschaft mit deutschen Familienangehörigen, Personensorge/Umgang für deutsches Kind
Beispiele für „schwerwiegende Interessen“ (Abs. 2)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheitsstrafen von insgesamt mind. 6 Monaten oder Jugendhaftstrafe von insgesamt mind. 1 Jahr bei vorsätzlichen Straftaten ▪ Nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften  in der Praxis extrem streitig! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderjährigkeit <u>und</u> Aufenthaltserlaubnis ▪ Aufenthaltserlaubnis bei mind. 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt ▪ Personensorge/Umgang für Kind mit rechtmäßigem Aufenthalt

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON STRAFTATEN (IV) -

Aufenthaltsverfestigung	
Niederlassungserlaubnis	Einbürgerung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ unbefristeter Aufenthaltstitel ▪ folgt in der Regel auf die Aufenthaltserlaubnis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Aufenthaltstitel mehr erforderlich ❤️ ▪ folgt in der Regel auf die Niederlassungserlaubnis, teilweise aber auch schon mit der Aufenthaltserlaubnis möglich
<p>Keine Niederlassungserlaubnis, wenn „Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ entgegenstehen, d. h. keine eindeutige Regelung im Gesetz</p> <p>→ In der Praxis werden üblicherweise die Regelungen zur Einbürgerung herangezogen</p>	<p>Grundsätzlich kein Einbürgerungsanspruch bei Straftat, aber nach § 12a StAG bleiben ausnahmsweise außer Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geldstrafen bis 90 Tagessätze ▪ Bewährungsstrafen bis 3 Monate <p>Ausschluss aber bei z. B. rassistischen Motiven</p>

AUFENTHALTSRECHT:

- AUSWIRKUNG VON STRAFTATEN (V) -

Tilgung von Straftaten

Straftaten werden – abhängig von ihrer Schwere – nach einer gewissen Zeit aus dem Bundeszentralregister gelöscht

5 Jahre Tilgungsfrist (stark vereinfacht):

- Geldstrafen bis 90 Tagessätze
- Freiheitsstrafen bis zu 3 Monate
- Jugendstrafe bis zu 1 Jahr

10 Jahre Tilgungsfrist (stark vereinfacht):

- Freiheitsstrafen über 3 Monate bis zu 1 Jahr bei Bewährungsstrafen
- Jugendstrafen über 1 Jahr

15 Jahre Tilgungsfrist:

Regeltilgungsfrist für alle Fälle, die keine andere Tilgungsfrist haben

20 Jahre Tilgungsfrist:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei über 1-jähriger Freiheitsstrafe

Folge der Tilgung: Straftat darf nicht mehr zum Nachteil der Person verwendet werden

Keine Tilgung: u. a. bei lebenslangen Freiheitsstrafen, § 45 Abs. 3 BZRG